Reglement zur Übertragung der Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Krauchthal erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung folgendes Übertragungsreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen und Aufgabenübertragung

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Übertragung der nachfolgend aufgeführten Aufgaben der Einwohnergemeinde Krauchthal an die Gemeinde Kirchberg (BE).

Art. 2 Übertragung der Aufgaben

[1] Die Einwohnergemeinde Krauchthal überträgt der Gemeinde Kirchberg (BE) die Erfüllung aller gesetzlichen Gemeindeaufgaben in den Bereichen der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe, des freiwilligen Kindesschutzes (SHG, GIB, KFSG inkl. zugehöriger Erlasse), des Kindes- und Erwachsenenschutzes (ZGB, KESG, ZAV inkl. zugehöriger Erlasse) sowie der Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe (GIB, IBV). Namentlich werden folgende Aufgaben übertragen:

a. Individuelle wirtschaftliche Hilfe (Sozialhilfe) und persönliche Hilfe.
b. Vermittlung von einvernehmlichen Leistungen für Kinder, nach Prüfung des Förder- und Schutzbedarfs.
c. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Minderjährige sowie Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge.
d. Durchführung von Sachverhaltsabklärungen im Kindes- und Erwachsenenschutz.
e. Führung von kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Mandaten (Aufsichten, Beistandschaften, Vormundschaften).
f. Beratung von unverheirateten Eltern im Hinblick auf die Abgabe einer Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge.
g. Berechnung des Beitrags von Eltern an die Massnahmenkosten für ihre Kinder bzw. von vermögenden Erwachsenen an ihre Massnahmenkosten.

[2] Ergänzend zu den vorstehend aufgeführten Aufgaben werden der Gemeinde Kirchberg (BE) alle Aufgaben übertragen, welche sich aus den durch den Regionalen Sozialdienst Hindelbank und Umgebung erbrachten Leistungen nach Art. 2 ergeben. Namentlich handelt es sich um den Vollzug von offenen Rückerstattungen aus den Bereichen individuelle Sozialhilfe, Alimentenhilfe sowie freiwillige und behördliche Kosten von Massnahmen.

[3] Die Gemeinde Kirchberg (BE) wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe gemäss Gesetzgebung bzw. gemäss Anschlussvertrag die notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.

[4] Das von der Gemeinde Kirchberg (BE) eingesetzte Personal kann gegenüber Personen der Einwohnergemeinde Krauchthal Verfügungen erlassen und sämtliche Handlungen im Rahmen der Gesetzgebung und des Anschlussvertrags vornehmen.

Art. 3 Sozialbehörde

Die Einwohnergemeinde Krauchthal überträgt die Aufgaben der Sozialbehörde gemäss Sozialhilfegesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) per 1.1.2028 an die Gemeinde Kirchberg (BE).

Art. 4 Anwendbares Recht
Die Einwohnergemeinde Krauchthal unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Kirchberg (BE) als Sitzgemeinde.

B. Organisation der Übertragung und Mitwirkungsmöglichkeiten

Art. 5 Grundsatz
[1] Die Mitwirkung der Gemeinde Krauchthal erfolgt durch den Einsitz des für den Sozialbereich zuständigen Mitglieds des Gemeinderats in die an die Gemeinde Kirchberg (BE) übertragene Sozialbehörde.
[2] Die Organisation und die Zuständigkeiten der Sozialbehörde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung sowie nach dem Recht der Sitzgemeinde Kirchberg (BE).
[3] Die Sitzgemeinde informiert die Gemeinde Krauchthal frühzeitig über geplante Änderungen des massgebenden kommunalen Rechts.
[4] Die Kompetenz sowie die Verantwortung für die Sicherstellung des operativen Betriebs obliegt allein der Sitzgemeinde.

Art. 6 Ermächtigung
Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung und des Betriebs für die unter Artikel 1 abschliessend aufgeführten Arbeiten, unabhängig von der ordentlichen Kreditzuständigkeit in der Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Kirchberg (BE) zu regeln.

Art. 7 Ausserkraftsetzung

Der Vertrag vom 24. September 2025 zwischen der Einwohnergemeinde Hindelbank und der Einwohnergemeinde Krauchthal betreffend gemeinsamer Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen individuelle Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz wird per 31.12.2027 gekündigt.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten
Die Gemeindeversammlung delegiert die Inkraftsetzung des Reglements an den Gemeinderat.

Die Gemeindeversammlung hat dieses Übertragungsreglement am ……..genehmigt.

Krauchthal ……..

Gemeinderat Krauchthal

Markus Iseli
Präsident

Priscilla Tanner
Gemeindeschreiberin

D. Auflagezeugnis

Die Stellenleitung Gemeindeschreiberei der Gemeinde Krauchthal hat dieses Reglement vom xxx bis xxx (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. xxx vom xxx. bekannt.

Ort, Datum

Gemeindeschreiberei Krauchthal